

## **Für alle Fälle: Vorsorgen!**

**Aufgrund des Berichts über die gerichtliche Auseinandersetzung über den Behandlungsabbruch bei der US-amerikanischen Wachkoma-Patientin Terri Schiavo wollen meine Frau und ich nunmehr auch eine Patientenverfügung aufsetzen. Was müssen wir beachten?**

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 2003 ist nur dann Raum für einen Behandlungsabbruch, wenn die Erkrankung unumkehrbar ist und einen tödlichen Verlauf angenommen hat. Letzteres ist der Fall, wenn der Tod zeitlich absehbar ist.

Kontrovers diskutiert wird die Frage, wie weit die Selbstbestimmung des Patienten reicht. Nach Ansicht des BGH ist eine Erklärung des Patienten über gewünschte und unerwünschte Behandlungsmethoden nicht bloß ein Indiz für den Willen des Patienten, sondern eine verbindliche Anweisung an den behandelnden Arzt. Hier besteht ein praktisches Problem: Vielfach ist der Patient in dieser Situation nicht mehr in der Lage, seinen Willen selbst zu erklären. Hier hilft es, wenn er rechtzeitig einem Vertrauten eine Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung erteilt hat. Dann ist der Bevollmächtigte ermächtigt und verpflichtet, dem Willen des Patienten Geltung zu verschaffen. Die Ärzte haben die entsprechenden Weisungen des Bevollmächtigten zu befolgen, sofern die Voraussetzungen der passiven Sterbehilfe vorliegen. Zumindest dann, wenn die behandelnden Ärzte und der Bevollmächtigte über den Fortgang der Behandlung oder den Behandlungsabbruch uneinig sind, wird das Vormundschaftsgericht als Kontrollinstanz einbezogen.

Wer optimal vorsorgen möchte, sollte daher zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht errichten. Da beide Erklärungen weitreichende Rechtsfolgen haben, kommt es im Ernstfall auf die genaue Formulierung an. Gefährlich ist es daher, einfach ein vorhandenes Muster auszufüllen. Ein Fachmann ist hier der Notar. Er entwirft und beurkundet eine nach den persönlichen Bedürfnissen maßgeschneiderte Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, die im Ernstfall auch akzeptiert werden muss, denn der Notar prüft die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Das von der Bundesnotarkammer betriebene „Zentrale Vorsorgeregister“ ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) gewährleistet, dass die Vollmacht auch gefunden wird, wenn es darauf ankommt.

*Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)*